

Maria Theresia Von Gottes Gnade,
 Von Königlich Kayserrin in Germani,
 zu Hungarn, und Bosnien Königin Erz
 Herzogin zu Österreich

Los, und Kost gegeben, Kost gegeben,
 Th. Kayserrin, Liebe gethan. Nachdem einer
 parte die Dienste unserer österreichi-
 schen Herzogthümern, und des Landes ob der Enns
 massen geschehen dargestellt haben, was
 müssen die Erfüllung der Recenten Postulati
 in solchen Ländern je länger, je mehr darinn
 nöthig wird, willen alle durchsahen da,
 selbst bey denen Bergruben dinn, und arbei-
 ten, Insofern den die Recenten Stellung beschränkt
 prägt, und der Zeit dinn Bergruben die
 nöthigen Arbeiter nicht aufzufinden werden können;
 so haben wir so wohl zu möglicher Erleichterung
 der bey gegenwärtigen Krieges Zeiten sehr an-
 dringenden Recenten: Stellung, als zu nöthigst,
 Stellung der bey: wegen nachfolgender Mass: und
 Ordnung vorzuschreiben, und festzustellen, über des-
 sen Anordnung alzeitige Befehle gütigst zu
 erfinden, und aufzuführen;

Erstlich sollen diejenige Personen, welche
durch Krieg: Künig: Kaiser: Adel: Pöhl: und
andere Ursachen, Eiden: Manufaktur: Fähr: and
sonst, und durch gewisse Künig: Aemtern
diensten stehen, nach Insult inproprer ofsin
Papieren Generalien von den Decreten d
nach formen wie exempl dardriben, über
be aber zu demnachding aller mit dem
pfaffen, welche die inderfänig pruden, and
ihren Glauben auf gegeben mögen den
Stoppel inderfänig eingriffen: dardriben
Abitenungen ein ordentliches Matricul büch
denn oben, und respectio Krieg: Aemtern
auf jeden poligen Antwort eine schriftliche
bünd, worinnen das gebüch Ort, pruden
vignit, und die Zeit der Aufsatz an
finanz gegeben, und durch dardriben
die edelichte dardriben isard Krieg: Aemtern
werden in diensten beständig Erbsolden
dardriben zugewandt werden, welche die
minder auf jede Antwort Personen dardriben
so Anstalt der verstorbenen, oder inderfänig
dardriben von aufzuwachen nötig, also das die
selbe ebenfalls in d Matricul: büch einzutragen
und ihren Glauben nachsatz zu machen pruden

Dasungegen Dornen gründ-oberbrücken, und isten
Lanten aufmassen, und bey demnachung umg.
findischer Art, und Bestrafung drehen wird, auf
solchen bey dem Berg: Dornen in wirkliche Dienst
stehende Matriculirte, und bekannt gemacht Person,
von eigenmächtig zu greifen, und sohil die gleich
falls eximirt zünftmäßige Person Anwesenden, und
Manufacturisten anbetrifft, Sie selber sollen, so
Lange sie in der Arbeit stehen, gegen ihren in
der Land Generalien müssig zu deponieren haben.
Der Einssst. mit einem den dem Hand werb, oder
Minster verfallenden Attestat pro legitimatione der
Person werden, in Zeit der auf 4. Wochen passierten
Abänderung aber mit ihrem gewöhnlichen Hand-
Arbeits Einssstatten wegen der Befreyung den
decontierung findunglich legitimirt seyn. Zwerg.
tub. ist müssig Minnung mit dieser Personal be-
freymung auf die müssigfähige Häuser, welche die
Befreyte Personen bezihen, zu erstrecken, oder ihre
Lohn, und Anstalt, wenn sie nicht selbst den Berg,
und Hammerwerk gewonnen seyn, werden die
mit zu fälliger Zeit, und auf einige Tage vor,
verlängerte Tag. Läden, Mauer, Zimmer. gepollt,
und dergleichen unter die Befreyte Personen

Sollen zu liegen, sondern dieselbe bleiben in der
Eigenschaft gleich andern Untertanen, müssen ihnen
obrigkeit die Befugnisse geben, politische Rechte,
Rechnungen zu stellen, das werden andern die
dazul besorgte geweste Dienstband haben
ihren wohlverordneten freyheit nicht missge-
hen. und die grund obrigkeit sollen betreffen
die bey feststellung eines Stadt. oder Gemein-
schaftlichen Handwerks, und Professionisten für die
Zeit politische ihren Ansehen, damit der Land nicht
zu Schaden des Acker, und Publici dazugehört
den der Rechnung nach möglichkeit zu be-
stehen.

Erstens. Gleichwie in unsern Verordnungen ge-
wisse Verordnungen ausdrücklich vorgeschrieben ist
bey denen Erey, und Gemein Schreibern die jähr-
liche Rechnung, welche im der Rechnung: Stellung
zuweisen sich dasin fließen, nicht missgeschick
den ihren obrigkeit überläng zuviel gegeben
werden sollen, also haben die Dominia in jedem
politischen Anfall die Entscheidung drey Erey
dem betheiligten Erey aus, oder wenn dieses ge-
weil entgegen unmittelbare bey ihnen gemacht

wo sich ein solches unbeschreibliches Glück ausbreitet,
unzähligen, nicht aber via facti darauf zu greifen,
inmitten wie derley eigenthümliche Annahmen
bey denen bey: durchs Ansehen übersehen ist
gestanden, hingegen durchfallen wollen, daß in allen
billigen Fällen durch besorgten Requisitionen der
gütliche Obrigkeit den den bey Ansehen, und
geworben soll gelassen werden,

Verordn. bey künftiger Aufnahme durch bey durch
Ansehen werden die Ansehen, soviel möglich, je
möglich zu Rechten nicht fähig pruden, darwärt, und
da unter denen neu aufgenommenen Ansehen
Rechten: müßige darfanden wären, mit denen
selben Aufzeichnung willfahen, wenn die gütliche
Obrigkeit solche neu aufgenommenen Land bitten b.
Machen, und 3. Tag reklamieren.

Verordn. in jenem Fall, wo wird zu Fortsetzung in
den Aufseher einen Geist der postulierten Re.
chten in Geld abzustellen, und außer Land an
zustehen derwilligen, pruden auf die bey: werben
Ansehen nicht zwar qua tales noch den ihren besorg.
ten Cameral: Ansehen, sondern als Aufseher, und
nach dem ihren besorgten Ansehen, Realitäten, od
Ansehen pfuldig, zu solches Rechten Reklamation, wo

wie zu andern Landes Anlagen zu Concurrenz
Stellig alle ist also dem Lande in unserm
Zustand kein zu ihrer Aufstellung bekannt zu
sein, und ob dem Erfolg zu sehn steht, gleich
unserm Berg: andern es nützlich zu ihrer Aufstel-
lung wird.

Hierum beschließt unser gnädigster Will, in
Erinnerung

Und wie deroberst mit Kaiserl. König-
lich Erzherzoglicher Gnade ruf soll y. zwanzig-
ste in unserm Lande diesem den 20. 1740.
nach: Tag Augusti in Wien zu sehn hundert
zigsten unserm Reich in zwanzigsten Jahr

Maria Theresia

Ed Mandatum Sacrae Caes
Regia Majestatis proprium
Lorenz Joseph von Cargni.